

# RS Vwgh 1988/7/7 88/05/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1988

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

BauO NÖ 1976 §100;

BauO NÖ 1976 §5;

BauO NÖ 1976 §8;

BauO NÖ 1976 §92;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wurde der Bebauungsplan abgeändert, steht dem neuerlichen Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für ein bestimmtes Projekt entschiedene Sache schon deshalb nicht entgegen, weil durch die erfolgte Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr dieselbe Rechtslage gegeben ist.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltMaßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und BeweiseRechtskraft Besondere Rechtsgebiete BaurechtZurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050079.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)